

# RS OGH 1984/8/31 1Ob20/84, 7Ob368/98p (7Ob369/98k)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.1984

## Norm

ZPO §577

ZPO §595 idF vor SchiedsRÄG 2006

## Rechtssatz

Für das wirksame Zustandekommen eines Schiedsvertrages genügt zwar die schriftliche (nach der ZVN 1983 auch durch Wechsel von Telegrammen oder Fernschreiben getroffene) Vereinbarung, daß ein bestimmter Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll; werden aber noch weitere, von den nicht zwingenden Regelungen des Gesetzes abweichende, die Schiedsgerichtsbarkeit betreffende Vereinbarungen getroffen, haben auch diese, soll nicht der gesamte Schiedsvertrag unwirksam sein, den Formerfordernissen des § 577 Abs 3 ZPO zu entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/84

Entscheidungstext OGH 31.08.1984 1 Ob 20/84

Veröff: SZ 57/135

- 7 Ob 368/98p

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 368/98p

Auch; Beisatz: Kommt die Schiedsvereinbarung hinsichtlich eines von mehreren Vertragspartnern die eine GmbH gründen zufolge Formmangels (Fehlen der entsprechenden Bevollmächtigung) nicht wirksam zu Stande, so ist sie auch gegenüber den anderen Vertragspartnern nicht zustande gekommen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0045001

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)